

SAME DAY / NEXT DAY

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig ab 01.01.2018

AGB SAME DAY / NEXT DAY

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SAME DAY / NEXT DAY

Gültig ab 01.01.2018

(Ausgabe Nr. 1/2018)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Geltungsbereich	3
2	Vertragsverhältnis	3
3	Versandvoraussetzungen	3
3.1	Maße und Gewichte / Sperrgut	3
3.2	Beförderungsart	3
3.3	Entgelt	3
3.4	Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen	4
3.5	Verpackung und Verschluss	4
3.6	Anbringen der Anschrift und sonstiger Angaben	4
4	Dienstleistungsangebot und Zusatzleistungen	5
4.1	Transportbetriebsmittel	5
4.2	Annahme im Verteilzentrum/Abholung	5
4.3	Zustellung / Übernahmsbestätigung	5
4.4	Annahmeverweigerung/Unzustellbare Sendungen	6
4.5	Nachsendung/Interaktion	6
4.6	Abendzustellung (vormals Spätzustellung)	6
4.7	Fresh	6
4.8	Sofortretoure	6
4.9	Zerbrechlich	6
4.10	Höherversicherung	7
5	Nachforschung	7
6	Haftung	7
6.1	Haftung der Post	7
6.2	Haftungsausschluss	8
6.3	Haftung des Absenders	8
6.4	Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung	8
7	Datenschutz	8
8	Sonstiges	8

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen mit der Österreichischen Post AG (im Folgenden: Post) für alle Leistungen in den Bereichen „Same Day“ und „Next Day“ und umfasst den Versand von Sendungen. Eine Sendung kann aus einem Collo/Paket oder mehreren Colli/Paketen - an einen Empfänger in Österreich adressiert - bestehen. Die Beförderung erfolgt über das Transportsystem der Post und ihrer Kooperationspartner. Diese AGB gelten gleichgültig ob die Post die Leistungen selbst erbringt oder durch Dritte durchführen lässt.

2 Vertragsverhältnis

Die Post schließt mit dem Absender/Auftraggeber auf Basis dieser AGB eine schriftliche Vereinbarung ab. Im Einzelfall von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit. Die Geltung von für die Post fremde Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Entspricht eine Sendung nicht den Bestimmungen dieser AGB, liegt es im Ermessen der Post die Annahme zu verweigern oder eine sich bereits in Gewahrsam der Post befindliche Sendung auf Kosten des Absenders/Auftraggebers weiterzubefördern oder auf seine Kosten zurückzugeben. Der Absender/Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Post ein Massenbeförderer ist, der organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet ist. Eine durchgehende Beaufsichtigung der einzelnen Sendungen erfolgt nicht. Soweit anwendbar, gelten die „Allgemeinen Österreichischen Spediteur-Bedingungen“ (AÖSp) (unter Aufhebung der Abschnitte X und XI) sowie die Bestimmungen der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

3 Versandvoraussetzungen

Die zum Versand übergebenen Sendungen müssen (mit Ausnahme großes Sperrgut) kompakt, quaderförmig, stapelbar und sortierfähig sein. Der tatsächliche Wert einer Sendung an einen Empfänger darf einen Gesamtwert (Verkehrswert) von EUR 25.000,- nicht überschreiten. Der Absender/Auftraggeber ist verpflichtet, anhand der Belabelungs- & Avisodatenfibel die Barcodes eindeutig zu kennzeichnen und Avisodaten bekannt zu geben. Die Avisodaten müssen vor der physischen Übergabe der Sendung an die Post elektronisch übermittelt werden.

3.1 Maße und Gewichte / Sperrgut

- 3.1.1 Ein Collo/Paket im Sinne dieser AGB ist ein quaderförmiges Packstück mit einer max. Länge von 200 cm und einem max. Gurtmaß (=Länge + Umfang) von 360 cm. Eine Sendung kann aus einem Collo/Paket (Maximalgewicht 31,5 kg) oder bis zu 10 Colli/Paketen (an einen Empfänger) bestehen. Das maximale Einzelgewicht je Collo/Paket ist mit 31,5 kg begrenzt.
- 3.1.2 Das Standard-Collo/Standard-Paket ist quaderförmig bis zu den Maßen von L 100 cm x B 60 cm x H 60 cm. Alle Colli / Pakete die größer sind, sind großes Sperrgut.
- 3.1.3 Das Gewicht der Sendungen wird von der Post ermittelt.
- 3.1.4 Die Mindestgröße eines Collo/Pakets beträgt: L 20 cm x B 15 cm x H 3 cm.

3.2 Beförderungsart

- 3.2.1 Die Post wählt nach eigenem Ermessen Art, Weg und Mittel der Beförderung.
- 3.2.2 Die Zustellung der Sendungen, die dem annehmenden Verteilzentrum bis zur vereinbarten Schlusszeit zur Verfügung gestellt / eingeliefert werden, erfolgt bei „Same Day“ am selben Werktag (Montag bis Freitag) im Wege der Abendzustellung (siehe Punkt 4.6). Es werden folgende Varianten – ausschließlich in den Landeshauptstädten - angeboten:
 - Same Day und
 - Same Day Fresh.
- 3.2.3 Bei „Next Day“ werden Sendungen, die dem annehmenden Verteilzentrum bis zur vereinbarten Schlusszeit zur Verfügung gestellt/eingeliefert werden am darauf folgenden Werktag (Montag bis Freitag) zugestellt. Es gibt folgende Variante:
 - Next Day Fresh (Einlieferung Montag bis Donnerstag werktags. Der Wochentag nach der Einlieferung darf kein Feiertag sein.)
- 3.2.4 Die vereinbarten/publizierten Beförderungs-/Zustellzeiten sind Regellaufzeiten, keine garantierten Lieferfristen.

3.3 Entgelt

- 3.3.1 Der Absender/Auftraggeber ist verpflichtet, für jede von ihm in Anspruch genommene Leistung, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen und eine entsprechende Stundungsvereinbarung abzuschließen. Die Grundlage für die Verrechnung bildet der erste Scan der Sendung in einem Verteilzentrum der Post oder eines Kooperationspartners. Mit dem Entgelt ist die reine Beförderungsleistung ab Einlieferung der Sendung ins Verteilzentrum (durch den Absender/Auftraggeber) bis zur Zustellung (inkl. einem Zustellversuch) abgegolten. Zusätzliche Leistungen werden gesondert verrechnet.
- 3.3.2 Sämtliche Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer.

AGB SAME DAY / NEXT DAY

3.3.3 Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

3.4 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen

3.4.1 Ohne gesonderte Vereinbarung sind vom Versand ausgeschlossen:

- Packstücke mit unzureichender Verpackung oder Kennzeichnung;
- Güter von besonderem Wert, wie z.B. Edelmetalle, Schmuck, Geld, Münzen, Kunstgegenstände, Pelze, Urkunden (z.B. Reisepass, Führerschein) und Wertzeichen aller Art, geldwerte Urkunden und Dokumente aller Art (z.B. Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher, Gutscheine, Eintrittskarten);
- Tabakwaren;
- Trockeneis;
- lebende oder tote Tiere (Kadaver);
- Pflanzen sowie schnell verderbliche (verfaulende) Güter jeder Art (außer es wird mit der Zusatzleistung Fresh versendet);
- menschliche Überreste, Organe oder Körperteile;
- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;
- Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden hervorgerufen werden können;
- gefährliche Güter, Problemstoffe gem. den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) sowie Abfälle und Problemstoffe gem. Abfallwirtschaftsgesetz AWG und
- Sendungen, die zum Zeitpunkt der Aufgabe noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr in der EU abgefertigt sind.

3.4.2 Die Post ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen verpflichtet. Die Post ist jedoch berechtigt – soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist – Sendungen zu öffnen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Sendung von der Beförderung ausgeschlossene Sachen enthält. Die Post übernimmt für den Inhalt der Sendungen keinerlei Verantwortung.

3.4.3 Die Übernahme vom Versand ausgeschlossener Sachen stellt keinen Verzicht auf einen Beförderungsausschluss dar. Der Absender ist vor Übergabe zur Prüfung und Anzeige gegenüber der Post verpflichtet, ob es sich um ausgeschlossene Güter handelt.

3.5 Verpackung und Verschluss

3.5.1 Der Absender/Auftraggeber ist verpflichtet, für eine geeignete Transportverpackung (=Außen- und Innenverpackung) sowie einen sicheren Verschluss zu sorgen. Die Verpackung und der Verschluss müssen den Inhalt während des gesamten Beförderungslaufes wirksam gegen Verlust und Beschädigung sowie gegen Beanspruchungen, denen das Gut während des Transports und des mechanischen Umschlages insbesondere durch Druck, Stoß oder Fall üblicherweise ausgesetzt ist, schützen. Die Verpackung darf keinen Rückschluss auf Art und Wert des Inhaltes zulassen und muss verhindern, dass dem Inhalt beizukommen ist, ohne sichtbare Spuren des Eingriffes zu hinterlassen.

3.5.2 Wird mit der Zusatzleistung Fresh verschickt, ist eine für den jeweiligen Inhalt geeignete Kühlverpackung mit adäquater Kühlung erforderlich. Bei Verwendung der Isolier-/Lebensmittelboxen der Post ist eine Verplombung erforderlich.

3.5.3 Die Post übernimmt für evtl. Begleitpapiere und deren Inhalt keinerlei Verantwortung. Diese liegt in vollem Umfang beim Absender/Auftraggeber. Die Post ist nicht verpflichtet, die Sendungen auf Beschaffenheit und Vollständigkeit des Inhalts zu überprüfen.

3.6 Anbringen der Anschrift und sonstiger Angaben

3.6.1 Der Absender/Auftraggeber hat jede Sendung in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern mit der Bezeichnung des Empfängernamens, der Empfängeradresse (Straße, Hausnummer, allenfalls Stiege und Türnummer sowie Postleitzahl, Ort), und sonst zusätzlich vereinbarten oder erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen. Fehler gehen zu Lasten des Absenders. Ist die Angabe des Empfängers oder der Adresse unrichtig oder unvollständig, kann die Beförderungsleistung nicht erbracht werden. Die Sendungen dürfen nicht postlagernd oder an ein Postfach adressiert sein.

3.6.2 Hinweise des Absenders/Auftraggebers, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn sie in der in diesen AGB bzw. einzelvertraglich festgelegten Form erfolgen und das dafür vorgesehene Entgelt entrichtet worden ist.

4 Dienstleistungsangebot und Zusatzleistungen

Die Leistung umfasst die Annahme in einem Verteilzentrum, den Umschlag, die Verteilung und die Beförderung von Sendungen bis zum bestimmungsgemäßen Empfänger bzw. die Besorgung davon. Weitere Dienstleistungen erfolgen nur nach schriftlicher Vereinbarung.

Dem Absender/Auftraggeber ist bekannt, dass die Sendungen im Rahmen einer Sammelbeförderung transportiert und innerhalb der Depots, Verteilzentren und Umschlagplätzen über automatische Verteilanlagen sortiert und befördert werden. Da aufgrund dieser Form der Massenbeförderung nicht die gleiche Obhutspflicht wie bei einer Einzelbeförderung angewendet und gewährleistet werden kann, akzeptiert der Absender als ordnungsgemäßen Organisationsverlauf, dass die Schnittstellenkontrollen durch die Post nur wie folgt durchgeführt werden:

Die Post (oder deren Kooperationspartner) scannt jede Sendung auf dem gesamten Transportweg (bei der Annahme, in den Verteilzentren, im Zieldepot und bei der Zustellung). Datum und Uhrzeit werden dabei mit aufgezeichnet.

4.1 Transportbetriebsmittel

Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (oder ihrer Kooperationspartner), die kostenfrei/kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post oder ihrer Kooperationspartner. Eine zweckfremde Verwendung (z.B. Zwischentransporte zu Dritten und/oder Weitergabe, firmeninterne Transporte/Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist nicht zulässig. Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr und - wenn kostenpflichtig – gegen Verrechnung des festgesetzten Entgeltes.

Transportbetriebsmittel der Post (oder ihrer Kooperationspartner) dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden. Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

4.2 Annahme im Verteilzentrum/Abholung

Die Annahme im Verteilzentrum bzw. Abholung einer Sendung wird von der Post mengenmäßig bestätigt. Werden für die Annahme/Abholung von Sendungen besondere Vordrucke benötigt, hat diese der Absender/Auftraggeber auszufertigen. Aufgabepapiere, die seitens des Absenders/Auftraggebers ausgefertigt wurden, gelten, auch wenn sie gegengezeichnet wurden, nicht als Bestätigung der Übernahme einzelner Sendungen; maßgeblich dafür ist der Erstsキャン einer Sendung im Verteilzentrum. Die Abholung erfolgt im Rahmen einer gesondert vereinbarten Regelabholung der Post.

4.3 Zustellung / Übernahmsbestätigung

4.3.1 Sendungen werden dem in der Anschrift bezeichneten Empfänger, einem Übernahmsberechtigten oder einer in den Räumen des Empfängers anwesenden Person, sofern nicht begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung bestehen, gegen Unterschrift zugestellt. Ist an der Abgabestelle keine empfangsberechtigte Person anwesend, dürfen Sendungen an einen Nachbarn zugestellt werden, worüber der Empfänger eine Benachrichtigung erhält.

Bei gewerblichen Empfängern wird beim Portier, der Posteingangsstelle oder der Warenübernahme zugestellt.

Kann eine Sendung nicht zugestellt werden, wird der Empfänger nach dem erfolglosen Zustellversuch mittels Benachrichtigung schriftlich davon informiert, dass die Sendung bei der auf der Benachrichtigung angegebenen Stelle mindestens 5 Werktage (ausgenommen Samstag) zur Abholung bereitgehalten wird.

4.3.2 Zustellung von Sendungen mit den Zusatzleistungen Fresh oder Fresh plus Sofortretoure

Sendungen mit der Zusatzleistung Fresh werden nicht geöffnet. Die ungeöffnete Sendung wird dem in der Anschrift bezeichneten Empfänger, einem Übernahmsberechtigten oder einer in den Räumen des Empfängers anwesenden Person, sofern nicht begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung bestehen, gegen Unterschrift übergeben/zugestellt. Ist an der Abgabestelle keine empfangsberechtigte Person anwesend, dürfen diese Sendungen an einen Nachbarn zugestellt werden, worüber der Empfänger eine Benachrichtigung erhält

(Mehrwegfähige) Kühlverpackung(en) mit den Zusatzleistungen Fresh plus Sofortretoure werden an der Abgabestelle vom Zusteller geöffnet und der Inhalt der Sendung(en) wird dem in der Anschrift bezeichneten Empfänger, einem Übernahmsberechtigten oder einer in den Räumen des Empfängers anwesenden Person, sofern nicht begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung bestehen, gegen Unterschrift übergeben/zugestellt. Ist an der Abgabestelle keine empfangsberechtigte Person anwesend, dürfen Sendungen an einen Nachbarn zugestellt werden, worüber der Empfänger eine Benachrichtigung erhält. Eine Inhaltsprüfung durch die Post ist nicht vorgesehen. Abweichungen von der Bestellung des Empfängers sind direkt vom Empfänger mit dem Absender und nicht mit der Post zu klären. Die leere(n) Kühlverpackung(en) werden mit dem der Hinsendung beiliegenden Retourenaufkleber versehen und gemäß abgeschlossener Retourenvereinbarung von der Post an den Absender/Auftraggeber retourniert.

Ist an der Abgabestelle keine empfangsberechtigte Person anwesend, dürfen Sendungen mit der Zusatzleistung Fresh oder den Zusatzleistungen Fresh plus Sofortretoure ungeöffnet vor der Wohnungstür des Empfängers (nicht jedoch bei einem Nachbarn) abgestellt werden. Die Zusatzleistung Sofortretoure ist in diesem Fall nicht durchführbar.

Bei Sendungen mit der Zusatzleistung Fresh oder den Zusatzleistungen Fresh plus Sofortretoure erfolgt eine sofortige Rücksendung an den Absender/Auftraggeber, wenn

- nicht zugestellt oder abgestellt werden kann;

AGB SAME DAY / NEXT DAY

- der Verschluss oder die Plombe der Kühlverpackung beschädigt ist oder fehlt oder
- die Kühlverpackung beschädigt ist.

4.3.3 Die Post setzt elektronische Mittel zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Zustellung ein. Die digitalisierte Form der vom Übernehmer geleisteten Unterschrift und die Reproduktion einer solchen Unterschrift werden als Abliefernachweis vom Absender/Auftraggeber ausdrücklich anerkannt. Der Verlauf jeder Sendung kann im Internet unter www.post.at/tracking oder www.post.at/sendungsverfolgung anhand der Sendungsnummer nachvollzogen werden. Mit dem Empfänger kann eine Sondervereinbarung über die Abgabe der für ihn bestimmten Sendungen geschlossen werden.

4.4 Annahmeverweigerung/Unzustellbare Sendungen

4.4.1 Der Empfänger kann die Übernahme von Sendungen verweigern, wobei eine Teilverweigerung ausgeschlossen ist.

4.4.2 Sendungen sind unzustellbar, wenn keine Zustellung möglich ist oder bereitgehaltene Sendungen nicht abgeholt werden.

4.4.3 Unzustellbare Sendungen werden an den Absender/Auftraggeber auf dessen Kosten retourniert. Soweit dies nicht möglich ist, wird der Absender von der Unzustellbarkeit und dem Ort informiert, an dem er die Sendung während eines Zeitraums von 1 Monat abholen kann. Nach Ablauf der Frist nicht abgeholte Sendungen gehen ins Eigentum der Post über. Die Kosten für eine allfällige Lagerung sind vom Absender/Auftraggeber zu tragen.

4.4.4 Ist die Zustellung wegen fehlender Empfängerangaben oder die Rücksendung wegen fehlender Absenderangaben (oder aus sonstigen Gründen) nicht möglich, darf die Post die Sendung zwecks Feststellung des Absenders/Auftraggebers oder Empfängers öffnen. Verläuft die Prüfung erfolglos, darf der Inhalt nach Ablauf einer angemessenen Frist verwertet, oder, sofern notwendig, vorher vernichtet werden.

4.5 Nachsendung/Interaktion

Im Bereich „Same Day“ und „Next Day“ sind die Nachsendung aufgrund einer gültigen Nachsendevereinbarung des Empfängers mit der Post sowie die Interaktion über die Post APP nicht möglich.

4.6 Abendzustellung (vormals Spätzustellung)

Die Zustellung erfolgt im Zeitraum 17:00 bis 21:00 und nur in den Landeshauptstädten. Ist der Empfänger nicht zu Hause, erfolgt nach Möglichkeit ein Anruf durch den Zusteller, wenn die Tel. Nr. des Empfängers mit den Avisodaten übertragen wurde und am Anschriftslabel der Sendung angeführt ist.

4.7 Fresh

4.7.1 Lebensmittel bzw. verderbliche Ware(n), die vom Versender in einer dafür vorgesehenen Kühlverpackung gekühlt versandt werden, müssen mit dem Zusatz „Fresh“ verschickt werden. Bei Verwendung der Isolier-/Lebensmittelbox der Post muss diese vom Absender/Auftraggeber verplombt werden. Die Zusatzleistung Fresh beinhaltet standardmäßig das Einverständnis des Absenders/Auftraggebers zur Abstimmung vor der Wohnungstür. Ist keine empfangsberechtigte Person an der Abgabestelle anwesend, und es kann nicht abgestellt werden, erfolgt nach Möglichkeit ein Anruf beim Empfänger durch den Zusteller (wenn die Tel. Nr. in den Avisodaten übertragen wurde und am Anschriftslabel der Sendung vorhanden ist). Eine etwaige Verpackungsentsorgung ist nicht inkludiert. Die Kühlverpackungs-Retoure erfolgt nur, wenn die Sendung mit der Zusatzleistung Sofortretoure versehen ist.

4.7.2 Die Kennzeichnung muss mit Post-Aufkleber "Fresh" oder dem Icon "Fresh" am Anschriftslabel erfolgen.

4.7.3 Die Kombination

- „Next Day“ + „Fresh“ + Abendzustellung“ ist nicht erlaubt.

4.8 Sofortretoure

Die sofortige Mitnahme der Kühl-/Mehrwegverpackung bei Same Day Fresh und Next Day Fresh durch den Zusteller nach der Zustellung erfolgt nur, wenn der Identcode der Retoure bereits bei der Hinsendung in den Avisodaten angegeben wird, der Sendung ein Retourenkleber beigelegt ist und die Sendung bzw. ihr Inhalt an eine Person zugestellt werden kann. Für die Verwendung dieser Zusatzleistung ist außerdem der Abschluss einer Retourenvereinbarung erforderlich.

Der Absender/Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass im Falle der Zustellung durch Abstellen vor der Wohnungstür diese Zusatzleistung nicht durchführbar ist und von der Post nicht geleistet wird.

4.9 Zerbrechlich

Adäquat verpackte Sendungen mit zerbrechlichem bzw. erschütterungsanfälligem/-sensiblen Inhalt müssen - bei sonstigem Haftungsausschluss hinsichtlich Bruch- bzw. Erschütterungsschäden – neben der warengerechten Verpackung auch als „zerbrechlich“ gekennzeichnet werden. Diese Sendungen werden von der Post mit besonderer Sorgfalt behandelt. (Erschütterungsanfällig sind z.B. CD-/DVD-Player; elektronische Artikel; Notebooks; Computer und Zubehör; Kaffeemaschinen etc.). Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung ist kostenpflichtig.



4.10 Höherversicherung

Sendungen mit einem Wert über EUR 510,00 sind - bei sonstiger Haftungsbegrenzung – nur als Sendung mit Höherversicherung zulässig. Der Absender hat vor dem Versand die Sendungsnummer mit dem tatsächlichen Wert (Verkehrswert) der Sendung in den Avisodaten bekannt zu geben. (Die Höherversicherung darf den höchstzulässigen Gesamtwert gem. Punkt 3 nicht übersteigen.) Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung ist kostenpflichtig.

5 Nachforschung

Der Absender kann innerhalb von drei Monaten von dem der Aufgabe der Sendung folgenden Tag an – bei Vorlage der Aufgabebescheinigung bzw. Bekanntgabe der Sendungsnummer - nach der richtigen Abgabe nachforschen lassen und muss dafür das entsprechende Formular vollständig ausfüllen.

Ergibt die Nachforschung, dass die Leistung der Post ordnungsgemäß erbracht wurde, hat der Absender bei der Verständigung vom Ergebnis ein Nachforschungsentgelt analog zu den AGB Paket Österreich Produkt- und Preisverzeichnis idjgF zu entrichten.

(Auf der Internetseite www.post.at/sendungsverfolgung kann der Absender den Sendungsverlauf durch Eingabe der Sendungsnummer selbst unentgeltlich nachverfolgen.)

6 Haftung

6.1 Haftung der Post

6.1.1 Die Post haftet nach den Bestimmungen der CMR sowie – im innerösterreichischen Verkehr - ergänzend den Bestimmungen der AÖSp für Verlust und Beschädigung von Sendungen während des Obhutzeitraumes. Für Sendungen, deren Inhalt unter eines der in Punkt 3.4 angeführten Verbote fällt oder die von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet wurden, besteht keine Haftung.

6.1.2 Eine starke Beschädigung gilt als nachweislich gegeben, wenn die Sendung durch diese Schäden unbrauchbar etc. wird. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, oder an der Transport-/Kühlverpackung entstehen, begründen keinerlei Ansprüche.

6.1.3 Die Haftung wird nur für den tatsächlich am Sendungsinhalt eingetretenen unmittelbaren Schaden übernommen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, mittelbare Schäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Absender, etc. ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

6.1.4 Zusätzliche Haftungsvorschriften für Sendungen ohne Höherversicherung:

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen - insbesondere durch nachweisliche(n) Verlust oder Beschädigung - verursachte Schäden bei Sendungen ohne Höherversicherung bis zu einem Betrag von höchstens EUR 510,00 - dies im Hinblick darauf, dass Sendungen mit einem höheren Wert von der Post nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden Höherversicherung zur Beförderung übernommen werden. Der Absender/Auftraggeber hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

6.1.5 Zusätzliche Haftungsvorschriften für Sendungen mit Höherversicherung:

Bei Sendungen mit Höherversicherung ist die Haftung der Post wie folgt mit

- dem angegebenen tatsächlichen Wert (Verkehrswert),
- dem angegebenen Wert, wenn ein niedrigerer als der tatsächliche Wert angegeben worden ist,
- dem tatsächlichen Wert (Verkehrswert) wenn ein höherer Wert angegeben worden ist,

begrenzt.

6.1.6 Sonstige Schäden

Für nicht durch die CMR bzw. AÖSp geregelte Schadensfälle wird die Haftung von der Post für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Post haftet weiters nur für unmittelbare Schäden bis höchstens EUR 510,00; eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Absender/Auftraggeber ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften

AGB SAME DAY / NEXT DAY

entgegenstehen, ausgeschlossen. Der Absender/Auftraggeber hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

6.2 Haftungsausschluss

Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden auf fehlende oder mangelhafte Verpackung, die natürliche Beschaffenheit der beförderten Sache, ungenügende oder unzulängliche Bezeichnung/Kennzeichnung der aufgegebenen Sendung, ein Verschulden des Absenders oder auf Umstände, die die Post nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte, zurückzuführen ist;
- ein Bruch- bzw. Erschütterungsschaden vorliegt und eine zerbrechliche bzw. erschütterungsanfällige/-sensible Sendung nicht mit Aufkleber gekennzeichnet wurde;
- der Inhalt einer mit Zusatzleistung Fresh verschickten Sendung verdorben ist oder die Sendung nicht mit Aufkleber gekennzeichnet wurde;
- es eine Beschädigung an der Kühl-/Transportverpackung (z.B. Kühlbox, -tasche, -akkus) gibt;
- der Inhalt der Sendung unter eines der in Punkt 3.4 angeführten Verbote fällt oder die Sendung von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist.

6.3 Haftung des Absenders

6.3.1 Der Absender/Auftraggeber einer Sendung haftet für sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen die infolge der Versendung von von der Beförderung ausgeschlossenen Sachen (siehe Punkt 3.4) oder infolge Nichtbeachtung der Beförderungsbedingungen entstanden sind und hat der Post mindestens ein Drittel des vereinbarten Beförderungsentgelts als Aufwandsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden, Kosten (insbesondere besonderer Transportkosten) und Aufwendungen bleibt der Post vorbehalten. Der Absender hält die Post hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Die Annahme einer solchen Sendung durch die Post befreit den Absender/Auftraggeber nicht von seiner Haftung.

6.3.2 Der Absender haftet durch drei Jahre, vom Tag der Aufgabe der Sendung an, für nicht entrichtete Entgelte sowie für Beträge, welche die Post berechtigterweise im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung für den Absender/Auftraggeber ausgelegt hat. Die Post ist berechtigt, zur Sicherung aller Ansprüche der Post die Sendung zurückzubehalten und durch öffentliche Versteigerung zu verwerten, wenn die Zahlung der auf der Sendung lastenden Entgelte oder Auslagen vom Absender/Auftraggeber und/oder vom Empfänger verweigert wird.

6.4 Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen der Post ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Absenders/Auftraggebers, denen ein Einwand nicht entgegensteht, zulässig.

7 Datenschutz

Alle vom Absender/Auftraggeber angegebenen Daten werden von der Post zum Zweck der Geschäftsabwicklung verwendet und streng vertraulich behandelt. Mit Übergabe der Sendung in den Gewahrsam der Post stimmt der Absender/Auftraggeber ausdrücklich zu, dass die Post diese Daten zur Geschäftsabwicklung verwenden darf.

8 Sonstiges

Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht als vereinbart.

Soweit eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein sollte, wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt.

Österreichische Post AG

Postkundenservice

Hotline Tel.: 0800 010 100

www.post.at/kundenservice

Unternehmenszentrale Paketlogistik Österreich

Rochusplatz 1, 1030 Wien

www.post.at | www.post.at/sendungsverfolgung

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Sitz in politischer Gemeinde Wien

FN 180219d des Handelsgerichts Wien

Druck- und Satzfehler vorbehalten.

WENN'S WIRKLICH WICHTIG IST,
DANN LIEBER MIT DER POST.  **Post**